

Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung - aktualisierte Informationen des BMAS

1. Die Förderrichtlinie zur Durchführung der „Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatung“ für Menschen mit Behinderungen ist am 30. Mai 2017 im Amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht worden und am Folgetag, dem 31. Mai 2017, in Kraft getreten. Grundlage für das anstehende Auswahl- und Förderverfahren sind die vom BMAS veröffentlichte Förderrichtlinie sowie der dazugehörige Leitfaden und das Antragsformular.
2. Alle Dokumente sowie ergänzende Informationen sind für Antragsteller und die interessierte Öffentlichkeit auf der Internetseite „gemeinsam-einfach-machen.de“ unter der Rubrik Bundesteilhabegesetz veröffentlicht.
3. Die Administration der Förderung einschließlich **Beratung der Antragsteller** wird die vom BMAS beauftragte Gesellschaft für soziale Unternehmensberatung mbH (gsub) mit Sitz in Berlin (Kronenstraße 6, 10117 Berlin, www.gsub.de) von Beginn an übernehmen.

Die Beratungshotline des Programms „Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung (EUTB) für Menschen mit Behinderungen“ startete zum 01.06.2017.

Das Programm EUTB ist unter der Telefonnummer: 030 284 09 – 300 sowie der E-Mail-Adresse [EUTB\(at\)gsub.de](mailto:EUTB(at)gsub.de) erreichbar.

Die telefonischen Sprechzeiten sind Mo., Di., Mi., Fr. 09:00 – 12:00 Uhr und Do. 14:00 – 17:00 Uhr.

Bitte beachten Sie, dass das Sozialministerium BW keine Beratung im Vorfeld einer Bewerbung anbieten kann, da Auskünfte bundesweit einheitlich erfolgen müssen und die verbindliche Auslegung der Vorschriften allein durch die gsub und das BMAS erfolgen kann.

4. Den Verfahrensablauf bis zur Förderentscheidung und das Zusammenwirken mit den Ländern wurde wie folgt präzisiert:

4.1 Für eine strukturierte Umsetzung der Förderentscheidung wurden zwei Förderperioden festgelegt.

- Die erste Förderperiode beginnt am 1. Januar 2018. Anträge dafür können ab 15. Juni 2017 **bis zum 31. August 2017** elektronisch über die webbasierte Fördermitteldatenbank ProDaBa.2020 der gsub gestellt werden.
- Die zweite Förderperiode startet am 1. April 2018. Die Frist für die Einreichung der Anträge endet dann **am 30. November 2017**.
- Über weitere Förderperioden entscheidet das BMAS nach Antragslage und Verfügbarkeit der Haushaltsmittel. Über diese Rahmendaten werden die Antragsteller im Leitfaden unter Punkt 6 und zugleich auf der oben genannten Internetseite informiert.

4.2 Die gsub wird die eingegangenen Anträge in einer Erstprüfung dahingehend sichten, ob sie von der Förderrichtlinie gedeckt sind und die formalen Voraussetzungen vorliegen. Ist dies der Fall, leitet die gsub die entsprechenden Anträge an das Land/Ministerium für

Soziales und Integration (SM) weiter mit der Bitte um ein Votum und Priorisierung. Es wird vom SM eine Stellungnahme erwartet, ob das Beratungsangebot

- förderfähig ist und innerhalb des Förderanteils für das Land finanziert werden kann oder
- förderfähig wäre, falls innerhalb dieses Förderanteils Mittel z. B. wegen eines weggefallenen Beratungsangebot nachträglich freiwerden (potentielle „Nachrücker“) oder
- nicht förderfähig ist.

4.3 Die Anträge, die bis zum 31. August 2017 gesichtet und der Erstprüfung unterzogen werden, sollen nach Möglichkeit vom SM im Zeitraum vom 1. bis 30. September 2017 mit einer Stellungnahme zur Förderfähigkeit versehen werden, so dass sie - im positiven Fall - für die erste Förderperiode vorgesehen werden können. Die Förderanträge zur Beteiligung der Länder werden dem SM möglichst frühzeitig und „gebündelt“ übersandt. Unvollständige und später eingehende Anträge sollen in der zweiten Förderperiode bis zum 1. April 2018 von der gsub beschieden werden.

4.4 Die zuwendungsrechtliche Prüfung durch die gsub findet ab dem 1. Oktober 2017 statt. Hieran schließt sich der Förderbescheid an. Die Beratungstätigkeit soll zum 1. Januar 2018 beginnen.

5. Kalkulatorisch geht das BMAS zunächst von einem zu verteilenden Fördervolumen von 50 Mio. Euro pro Jahr aus. Hierauf wird der in der Förderrichtlinie festgelegte Verteilungsschlüssel angewendet, der zu $\frac{3}{4}$ die Einwohnerzahl und zu $\frac{1}{4}$ die Fläche des Landes berücksichtigt. Für BW ergibt sich daraus ein Anteil von 6,22 Mio. Euro pro Jahr. Dieser wird sich ggf. noch erhöhen, wenn der Bund für seine Verfahrensaufwendungen weniger Mittel benötigt.